

Aktenzeichen: 5 AZR 387/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 14. November 1984

- 5 AZR 387/82 -

I. Arbeitsgericht

Arnsberg

Urteil vom 25. Februar 1982

- 2 Ca 1332/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 29. Juni 1982

- 7 Sa 568/82 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Krankenbezüge an Ruhestandsangestellten

Gesetz:

BAT §§ 37, 20, 60; BGB § 611, § 150 Abs. 2, § 154 Abs. 1,
§ 155, §§ 387, 388

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 387/82

7 Sa 568/82 Hamm

Verkündet am
14. November 1984

Clobes,

Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. November 1984 durch den
Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richterinnen Michels-
Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Krems und Pallas für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Juni 1982 - 7 Sa 568/82 - wird zurückgewiesen.
2. Das beklagte Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger auch über die Dauer von sechs Wochen hinaus Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall zu gewähren.

Der am 2. Januar 1915 geborene Kläger, ein Diplomingenieur, war bei dem beklagten Land seit dem 7. September 1967 als Berufsschullehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete am 31. Januar 1980, nachdem der Kläger das 65. Lebensjahr vollendet und damit die Altersgrenze nach § 60 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) erreicht hatte. Vom 1. Februar 1980 ab stand dem Kläger Altersruhegeld zu. Das beklagte Land wünschte eine Weiterbeschäftigung des Klägers, weil es einen Lehrerwechsel innerhalb des laufenden Schuljahres vermeiden wollte. Es übersandte dem Kläger mit Anschreiben des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10. Dezember 1979 über die Schule, an der der Kläger unterrichtete, zwei Entwürfe eines Formular-Arbeitsvertrages mit der Bitte um Unterzeichnung. Der Text trägt die Überschrift "Arbeitsvertrag" und sieht in § 1 vor,



daß der Kläger für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1980 als Angestellter/Lehrer unter Einreihung in die Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 zum BAT mit der vollen Pflichtstundenzahl an den Gewerblichen Schulen in Lüdenscheid weiterbeschäftigt wird. Nach § 2 soll auf das Arbeitsverhältnis der BAT mit Änderungen und Ergänzungen Anwendung finden. § 3 regelt Fragen der Altersversorgung. § 4 bestimmt die Geltung von Tarifverträgen, die für Landesbedienstete abgeschlossen werden. Unmittelbar unter dem Wortlaut des § 4 stehen auf der linken Seite am unteren Rande des Blattes die Worte

"Arnsberg, den

Im Namen der Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen für den Kultusminister
Der Regierungspräsident
Im Auftrag".

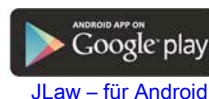
In gleicher Höhe hat der Kläger auf der rechten Seite des Blattes in den dafür vorgesehenen Raum Ort und Datum eingetragen ("Lüdenscheid", den "14.12.79") und darunter seine Unterschrift gesetzt ("H M "). U n t e r der Unterschrift des Klägers befinden sich die beiden jeweils mit einem Punkt versehenen Buchstaben b und w ("b.w.").

Auf der Rückseite des Vertragsformulars heißt es noch:

" § 5
In Anwendung des § 60 Abs. 2 Satz 2 BAT
ändere ich die Geltung des § 37 BAT dahingehend, daß für die Dauer, für die Krankenbezüge zu gewähren sind, nur die im Angestelltenverhältnis verbrachte Beschäfti-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gungszeit maßgebend ist."

Unstreitig wurde der Kläger bei Unterzeichnung des Vertragsformulars, die in Gegenwart des Schulleiters stattfand, nicht ausdrücklich auf die Zusatzbestimmung der Rückseite hingewiesen.

Der Kläger trat seinen Dienst am 1. Februar 1980 an. Kurz darauf erkrankte er (Angina pectoris). Er befand sich in der Zeit vom 19. bis zum 28. März 1980 in stationärer Krankenhausbehandlung. Anschließend war er in der Zeit vom 29. März bis zum 10. April 1980 weiter wegen Krankheit dienstunfähig. In der Zeit vom 11. April bis zum 9. Mai 1980 unterzog er sich auf ärztliche Anordnung einer Kur zur Stabilisierung seines Gesundheitszustandes. Während dieser Kur wie auch für die Zeit der Nachkur vom 10. bis zum 23. Mai 1980 bestand Dienstunfähigkeit. Das gleiche galt für die Zeit vom 24. Mai bis zum 7. Juni 1980. Kurantritt und Dienstunfähigkeit wurden der Beklagten mitgeteilt. Vom 8. Juni bis zum 31. Juli 1980 setzte der Kläger seine vertragliche Tätigkeit als Berufsschullehrer fort.

Mit Eilbrief vom 29. April 1980 wandte sich der Kläger an den Regierungspräsidenten Arnsberg und bat unter anderem um Nachricht, "wann Ihre Vorschriften meine Wiederbeschäftigung zulassen, ohne meine Versorgung usw. zu beeinträchtigen". Er fügte hinzu: "Womöglich muß die Nachkur abgekürzt werden." Mit Schreiben vom 30. Mai 1980 antwortete der Regierungspräsident, Krankenbezüge würden gemäß § 37 Abs. 2 BAT bis zum Ende der sechsten Woche gezahlt. Die Leistungen würden mit Ablauf des 29. April 1980 eingestellt. Für die restliche Zeit seiner Krankheit müsse



der Kläger Krankengeld bei seiner Krankenkasse beantragen. Mit Schreiben vom 21. Juli 1980 lehnte die Krankenkasse (Barmer Ersatzkasse) mit ausführlicher Begründung die vom Kläger beantragte Gewährung von Krankengeld ab. Mit Schreiben vom 17. Juni 1980 erhob der Kläger wegen der Einstellung der Krankenbezüge "Widerspruch" und verlangte die Weitergewährung des Gehaltes für die Dauer seiner Dienstunfähigkeit.

Das Gehalt des Klägers wurde zunächst über den 29. April 1980 hinaus weitergezahlt. Für die Zeit vom 30. April bis zum 5. Juni 1980 ergab sich hieraus ein Betrag von 5.746,70 DM. Dem Kläger standen aus dem am 31. Januar 1980 ausgelaufenen Arbeitsverhältnis noch Zahlungsansprüche wegen Höhergruppierung sowie wegen Übergangsgeldes zu. Gegen diese Forderungen rechnete das beklagte Land mit der nach seiner Meinung aus der Überzahlung von 5.746,70 DM entstandenen Gegenforderung auf. Der Kläger hält dieses Vorgehen für nicht gerechtfertigt und nimmt das Land auf Zahlung der einbehaltenen Summe in Anspruch.

Der Kläger hat geltend gemacht, das Land sei auch über den 29. April 1980 hinaus zur Fortzahlung seiner Krankenbezüge verpflichtet. Durch den auf der Rückseite des Arbeitsvertrages vom 14. Dezember 1979 formulierten § 5 sei die Regelung des § 37 BAT über die Weiterzahlung des Gehalts im Krankheitsfall nicht abbedungen worden. Er habe diese Klausel bei der Unterzeichnung überhaupt nicht gesehen und sei auch auf deren Vorhandensein nicht hingewiesen worden. Daher sei sie nicht Inhalt des Arbeitsvertrages geworden. Weiter sei das Land aus dem rechtlichen



Gesichtspunkt der Fürsorgepflichtverletzung gehalten, die Krankenbezüge über den 29. April 1980 hinaus weiterzugewähren. Der Regierungspräsident Arnsberg hätte nach Erhalt des Eilbriefes vom 29. April 1980 innerhalb einer Woche antworten müssen. Wäre das geschehen, so hätte er, der Kläger, die Kur früher beendet und seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Er sei auf das Geld angewiesen gewesen, weil er damals noch zwei Söhne im Studium gehabt habe.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
5.746,70 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, § 5 der Zusatzbestimmung zum Arbeitsvertrag sei Inhalt der Vereinbarung mit dem Kläger geworden. Nach Empfang der Annahmeerklärung des Klägers habe es nach Treu und Glauben davon ausgehen können, daß der Kläger den ihm vorgelegten Entwurf sorgfältig gelesen habe, und zwar einschließlich der Rückseite, auf die er durch den Vermerk "b.w." ausdrücklich hingewiesen worden sei. Weiter hat das beklagte Land bestritten, seine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber verletzt zu haben. Unter Berücksichtigung aller Umstände sei das Schreiben des Klägers vom 29. April 1980 nicht verspätet beantwortet worden. Außerdem habe der Kläger in dem Schreiben die Frage der Dauer der Gehaltsfortzahlung nicht eindeutig und konkret angesprochen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Dagegen richtet sich die zugelassene Revision des beklagten Landes, das sein Ziel der Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß dem Kläger Krankenbezüge bis zum 7. Juni 1980 zustehen (I) und daß die von dem beklagten Land erklärte Aufrechnung wirkungslos bleibt, weil es an einer zur Aufrechnung geeigneten Gegenforderung fehlt (II).

I. Anspruchsgrundlage für das Verlangen des Klägers auf Gewährung von Krankenbezügen ist § 37 des für die Rechtsbeziehungen der Parteien kraft Bezugnahme maßgeblichen BAT.

1. § 37 Abs. 1 BAT bestimmt, daß dem Angestellten im Falle einer durch unverschuldete Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge zu zahlen sind. Die Anspruchsdauer ist nach der Länge der Dienstzeit (§ 20 BAT) gestaffelt. Sie beträgt mindestens sechs Wochen; nach einer Dienstzeit von zwei Jahren steigt sie bis zum Ende der neunten Woche, und nach einer Dienstzeit von zehn Jahren erreicht sie die Höchstdauer von 26 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT). Die Dienstzeit des Klägers umfaßte seine Beschäftigungszeit vom 1. Februar 1980 sowie nach § 20 Abs. 2 Buchst. b) BAT auch seine Vordienstzeit ab September 1967. Sie überstieg daher die Zeitspanne von zehn Jahren.



Krankenbezüge werden jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Angestellte Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung empfängt (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b) Satz 1 BAT). Maßgeblicher Termin im Sinne dieser Regelung ist nicht der tatsächliche, sondern der rechtliche Beginn der Rentenzahlung, also der Termin, von dem an Rentenbezüge zustehen (vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger, BAT, Std. Okt. 1984, Erl. 29 zu § 37). Liegt - wie im Streitfall - der Zeitpunkt des rechtlichen Beginns der Rentenzahlung vor dem Ende der 16. Woche der Erkrankung, so sind die Bezüge bis zum Ablauf der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit zu gewähren (Satz 2 aaO, vgl. Breier/Kiefer/Uttlinger, aaO). Da die Krankheit des Klägers am 19. März 1980 begann und bis zum 7. Juni 1980 andauerte, umfaßte ihr Zeitraum weniger als 16 Wochen.

2. Damit erweist sich das Verlangen des Klägers als gerechtfertigt. Ein Ausnahmetatbestand, der den Anspruch beschränken könnte, liegt nicht vor. Allerdings können bei einem Angestellten, der nach Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand tritt (§ 60 Abs. 1 BAT) und anschließend ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden soll, die Vorschriften des Tarifvertrages in dem neu abzuschließenden schriftlichen Arbeitsvertrag ganz oder teilweise abgedungen werden (§ 60 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BAT). Dies bedeutet, daß bei einem sogenannten Ruhestandsangestellten die Regelungen über die Gewährung von Krankenbezügen vertraglich auf die Minstdauer von sechs Wochen begrenzt werden dürfen. Eine solche vertragliche Einschränkung ist von den Parteien vorliegend jedoch nicht getroffen worden.



II.1. Bei Willenserklärungen, für die Schriftform erforderlich ist, muß die Unterschrift den Inhalt der Erklärung der äußeren Erscheinung nach decken; sie muß sie räumlich abschließen (RGZ 110, 166, 168; 52, 277, 280; allgemeine Ansicht: Soergel/Hefermehl, BGB, 11. Aufl., § 126 Rz 5; Staudinger/Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 126 Rz 12; Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Band, 3. Aufl., § 15 II 1 a = S. 250; MünchKomm-Förschler, § 126 Rz 17); die Unterzeichnung hat "Abschluß- und Deckungswirkung" (Brox, Allgemeiner Teil des BGB, 7. Aufl., Rz 255). Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, deckt die Unterschrift des Klägers nur die §§ 1 bis 4 des Arbeitsvertrages.

Der Wortlaut des Vertragsangebots, das die Weiterbeschäftigung des Klägers für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1980 zum Gegenstand hat, enthält die Abbedingungsklausel gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 BAT in einem besonderen § 5 auf der Rückseite des Blattes. Die Unterschrift des Klägers geht dieser Klausel wie auch dem auf sie zielenden Hinweis "b.w." räumlich voraus, so daß Klausel wie Hinweis von der Unterschrift nicht erfaßt werden. Unstreitig ist der Kläger bei der Unterzeichnung des Vertragswortlautes nicht auf die Zusatzbestimmung auf der Rückseite des Blattes hingewiesen worden. Das Landesarbeitsgericht hat auch keine Umstände festgestellt, aus denen sich ergibt, daß der Kläger den Inhalt der Klausel in seinen rechtsgeschäftlichen Willen aufgenommen habe. Danach ist sie nicht Inhalt des Vertrages der Parteien geworden.



2. Das Landesarbeitsgericht hat nicht ausdrücklich festgestellt, an welcher Stelle des Schriftstücks der Vertreter des beklagten Landes unterzeichnet hat, ob das - wie beim Kläger - auf der Vorderseite geschehen ist oder auf der Rückseite. Dieser Punkt ist aber auch nicht entscheidungserheblich. Denn selbst wenn für das beklagte Land auf der Rückseite des Vertragstextes unterzeichnet sein sollte, würde die Klausel des § 5 deswegen nicht Vertragsinhalt geworden sein.

Für die weitere Beurteilung der Rechtsbeziehungen der Parteien sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten; keiner von ihnen vermag jedoch der Revision zum Erfolg zu verhelfen.

a) Die erste Überlegung muß darauf abstellen, daß der Kläger mit seiner Unterschrift nur einen Teil des Vertragsangebots des beklagten Landes angenommen hat. Nach § 150 Abs. 2 BGB gilt eine Annahme unter Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage. Das beklagte Land hat das Arbeitsverhältnis des Klägers ohne weitere Äußerung oder Rückfrage zum 1. Februar 1980 in die Praxis umgesetzt. Aus diesem Umstand könnte geschlossen werden, daß ein Arbeitsverhältnis nur in dem Umfang der §§ 1 bis 4 des Arbeitsvertrages und ohne die Abbedingungsklausel des § 5 des Vertragsangebots zustande gekommen ist. Mangels entsprechender Feststellungen muß aber damit gerechnet werden, daß das beklagte Land die Einschränkung in der Angebotsannahme durch den Kläger nicht bemerkt, jedenfalls aber nicht als solche verstanden hat. In diesem Falle wäre ein offener oder auch ein versteckter Einigungsmangel anzu-



nehmen (§ 154 Abs. 1, § 155 BGB). Dann wäre es überhaupt nicht zu einem wirksamen Vertragsabschluß gekommen und folglich von einem faktischen Arbeitsverhältnis auszugehen.

b) Ist ein Arbeitsverhältnis bei fehlendem Vertragsschluß oder bei dessen Nichtigkeit in Funktion gesetzt worden, so ist es, wenigstens für die Zeit, in der es tatsächlich geübt worden ist, wie ein fehlerfrei zustande gekommenes zu behandeln (BAG Urteil vom 7. Juni 1972 - 5 AZR 512/71 - AP Nr. 18 zu § 611 BGB Faktisches Arbeitsverhältnis, zu 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen). Nur in Fällen besonders schwerer Mängel will die Rechtslehre Ausnahmen dahin gelten lassen, daß die Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses in vollem Umfange zu beachten sei. Von einem solchen schweren Mangel kann hier jedoch nicht gesprochen werden. Mithin ist - wie wenn ein ordnungsgemäßer Vertrag der Parteien mit Bezugnahme auf die Regelungen des BAT zustande gekommen wäre - auf den Streitfall § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b) Satz 2 (erste Alternative) BAT anzuwenden, wonach der Ruhestandsangestellte Krankenbezüge für die Dauer von 16 Wochen beanspruchen kann, wenn der Zeitpunkt des rechtlichen Zahlungsbegins seines Altersruhegeldes vor der Erkrankung liegt.

Dr. Gehring

Michels-Holl

Schneider

Dr. Krems

Heinz Pallas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)